



Workshop

Vorbereitung der Ausschreibung
am 1. März 2017 nach § 26 WindSeeG

Bonn, 9. November 2016





1. Bekanntmachung der Ausschreibung
2. Anforderungen an Gebote
3. Sicherheiten
4. Zuschlagerteilung
5. Bekanntmachung der Ausschreibungsergebnisse
6. Rechtsfolgen des Zuschlags
7. Gebühren
8. Sonstiges + Weiteres Vorgehen

Die Folien geben die derzeitige Rechtsauffassung der Beschlusskammer 6 auf Basis des Gesetzes zur Ausschreibung für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der Erneuerbaren Energien vom 13.10.2016 (BGBl. I 2258) wieder.

Der Workshop dient der Information der betroffenen Unternehmen und bietet diesen zugleich die Gelegenheit, sich zu der Rechtsauffassung der Beschlusskammer zu äußern.



1. Bekanntmachung der Ausschreibung



- Bekanntmachung der Ausschreibungen in § 29 WindSeeG geregelt
- Nach § 29 WindSeeG Angabe von
 1. Gebotstermin (01.03.2017)
 2. Ausschreibungsvolumen (1.550 MW)
 3. Höchstwert (12 Ct / kWh)
 4. Umfang der Netzanbindungskapazität



Anbindungskapazitäten Nordsee (Stand 09.11.2016)

Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	Anmerkung
2	NOR-2-3	138,0	Startnetz*
4	NOR-4-2	387,0	
6	NOR-6-2	31,2	
1	NOR-1-1	900,0	Zubaunetz (gemäß Entwurf der O-NEP-Bestätigung vom 14.06.2016)
3	NOR-3-3	900,0	
5	NOR-5-2	In Höhe des Zuschlags	
6 / 7	NOR-7-1	900,0	

* ggf. abzüglich Kapazität von Pilotwindenergieanlagen (max. 50 MW)



Anbindungskapazitäten Ostsee (Stand 09.11.2016)

Cluster	Anbindung	Kapazität (MW)	Anmerkung
1	OST-1-3	15,0	Startnetz
1 / 2 / 4	OST-B-1	500,0	Zubaunetz (gemäß Entwurf der O-NEP-Bestätigung vom 14.06.2016)



5. Clusterübergreifende Netzanbindungen
(entsprechend zu bestätigendem O-NEP), derzeit:
 - von Cluster 6 nach Cluster 7 (Nordsee)
 - von Cluster 1 und 4 jeweils nach Cluster 2 (Ostsee)
6. Jahr der geplanten Fertigstellung
(entsprechend zu bestätigendem O-NEP 2025)
7. Formatvorgaben
8. Festlegungen nach § 85 Abs. 2 EEG nicht geplant
9. Hinweis auf Verpflichtungserklärung nach
§ 46 Abs. 6, § 66 Abs. 2 WindSeeG



- Keine über § 29 WindSeeG hinausgehenden Bekanntmachungen vorgesehen
- Ggf. zusätzlich „Ausschreibungshinweise / Beipackzettel“ bei Bekanntmachung
- Bekanntmachung auf Internetseite der Bundesnetzagentur (§ 73 Nr. 2 WindSeeG) unter

www.bnetza.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Aktuelles
- Bekanntmachung bis spätestens 4. Januar 2017



- Teilnahmeberechtigt:

Bestehende Projekte, für die bei Bekanntmachung der Ausschreibung weder eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Abs. 12 EnWG noch eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17d Abs. 3 S.1 EnWG besteht



2. Anforderungen an Gebote



Ausschreibungsverfahren (§ 30a EEG)

- Ziel: Einfache und vollständige Gebotsabgabe
- Kein elektronisches Verfahren
- BNetzA gibt Formulare für Gebotsabgabe vor
 - Verpflichtend: Gebotsformular
 - Bei Bedarf: Formular für Bürgschaft, Vollmacht, Anteilseigner, Standorte
- Umschlag im Umschlag
 - Zweck: Geheimhaltung der Gebotsinformation



Notwendige Angaben	
Allgemeine Anforderungen § 30 EEG	Besondere Anforderungen § 31 WindSeeG
Gebotsmenge in <u>Kilowatt</u> <i>Gleichzeitig Mindestgebotsmenge, wenn keine Mindestgebotsmenge angegeben wird.</i>	Aktenzeichen <i>der Planfeststellung, der Genehmigung oder des lfd. Verfahrens für bestehende Projekte.</i>
Gebotswert in <u>Cent pro Kilowattstunde</u> <i>- Höchstwert: 12 cent pro Kilowattstunde (§ 33 WindSeeG)</i> <i>- Muss <u>niedriger</u> sein als ein optionales Hilfsgebot.</i>	Bestätigung oder Bewertung <i>über Wirksamkeit der Genehmigung oder die voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit durch die zuständige Behörde nach derzeitigem Stand.</i>
	Offshore-Anbindungsleitung Standorte der Windenergieanlagen



Optionale Angaben nach § 31 WindSeeG

Mindestgebotsmenge (zum Gebotswert nach § 30 Abs.1 Nr. 5 EEG)

Hilfsgebot (muss höher als der Gebotswert nach § 30 Abs.1 Nr. 5 EEG sein)

- Nur ein Gebot pro bestehendem Projekt (+ etwaiges Hilfsgebot)



- Ausschluss von Geboten (§ 15 WindSeeG, § 33 EEG) insbesondere bei:
 - Nicht-Einhaltung von Formatvorgaben
 - Anforderungen nach § 31 WindSeeG
 - Gebühr oder Sicherheit nicht vollständig geleistet
 - Überschreiten des Höchstwerts
 - Bedingungen, Befristungen, Nebenabreden (außer Mindestgebotsmenge und Hilfsgebot nach § 31 Abs. 2 WindSeeG)

- Ausschluss im Ermessen, wenn Gebühr oder Sicherheit nicht eindeutig zugeordnet werden können



- Ausschluss von Bietern (§ 15 WindSeeG, § 34 EEG)
 - Fälle u.a.:
 - Vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben
z.B. „Hamstern“ von Kapazität:
bei offensichtlichem Missverhältnis von Fläche/Anzahl der Standorte und nachgefragter Leistung
Maßstab vergleichbar Tenorziffer 2.5 der Festlegung BK6-13-001
 - Absprachen zwischen Bietern
 - Ausschluss im Ermessen



3. Sicherheiten



Allgemeine Anforderungen § 31 EEG	Besondere Anforderungen § 32 WindSeeG
Leistung der Sicherheit zum Gebotstermin <i>für die Absicherung der Pönalen.</i>	100 Euro pro Kilowatt installierte Leistung <i>Euro pro Kilowatt installierte Leistung x Gebotsmenge</i>
Eindeutige Zuordnung zum Gebot <i>Geplant ist die Zuordnung anhand des Aktenzeichens der Planfeststellung, Genehmigung oder des laufenden Verfahrens.</i>	Keine zusätzliche Sicherheit für Mindestgebotsmenge und Hilfsgebot
Bürgschaft oder Geldbetrag <i>Formular für Bürgschaft sowie unverzinstes Verwahrkonto für Geldbetrag.</i>	

- Eingang der Sicherheit bis zum 01.03.2017



Realisierungspflicht gem. § 62 Abs. 1 WindSeeG

„Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag oder den Planfeststellungsbeschluss nicht zurückgeben.“

Erstattung von Sicherheiten § 55a EEG, §§ 38, 65 WindSeeG

Rücknahme des Gebotes (bis zum Gebotstermin)

Pönale geleistet

Keinen Zuschlag erhalten (vollständige Erstattung) oder Zuschlag unterhalb der Gebotsmenge (anteilige Erstattung)

Nachweis über technische Betriebsbereitschaft erbracht

Erstattung von Sicherheiten § 62 Abs. 2 WindSeeG

Voraussetzung: Feststellung der Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG durch das BSH



4. Zuschlagerteilung



Zuschlagsverfahren nach § 34 WindSeeG	
Reihung der Gebote <u>und</u> Hilfsgebote	<i>in aufsteigender Reihenfolge anhand des Gebotswertes; bei gleichen Gebotswerten zuerst die niedrigere Gebotsmenge.</i>
Zuschlagsgrenze	<i>Mindestgebotsmenge \leq Ausschreibungsvolumen und keine clusterinterne Knappheit</i>
Zuschlagshöhe	<i>In Höhe der Gebotsmenge, sofern ausreichend Ausschreibungsvolumen und/oder Anschlusskapazität vorhanden; mindestens Mindestgebotsmenge.</i>

- Zuschlagerteilung unabhängig von Jahresscheiben



Sonstige Regeln

Zuschlag nur im Rahmen der Angaben, die sich aus dem Gebotsformular ergeben

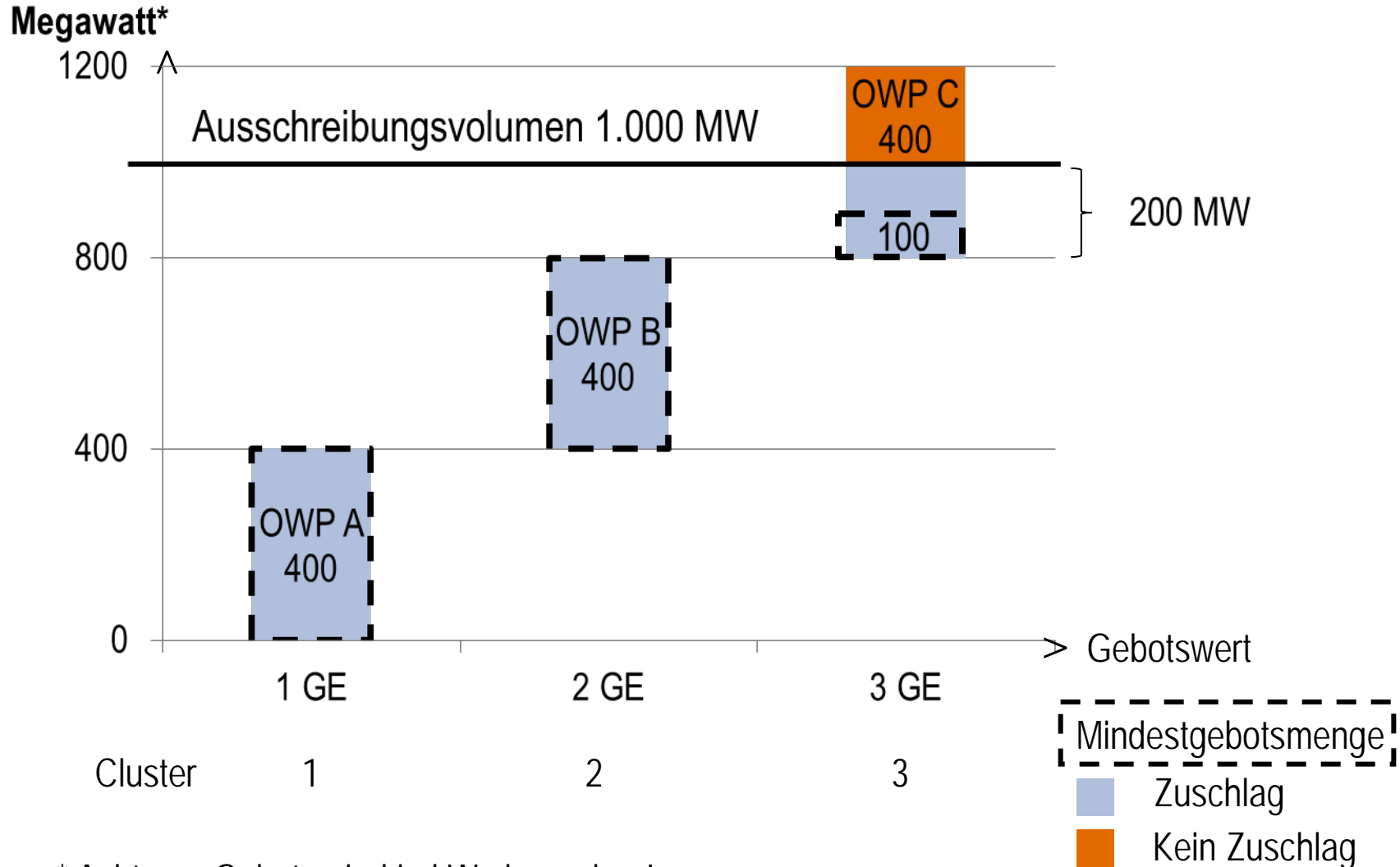
Maximal 1.550 MW (§ 27 WindSeeG)

Kein Zuschlag an Hilfsgebote, wenn bereits Gebot erfolgreich bezuschlagt werden kann

Mindestmenge Ostsee gem. § 34 Abs. 2 WindSeeG erst zum Gebotstermin März 2018



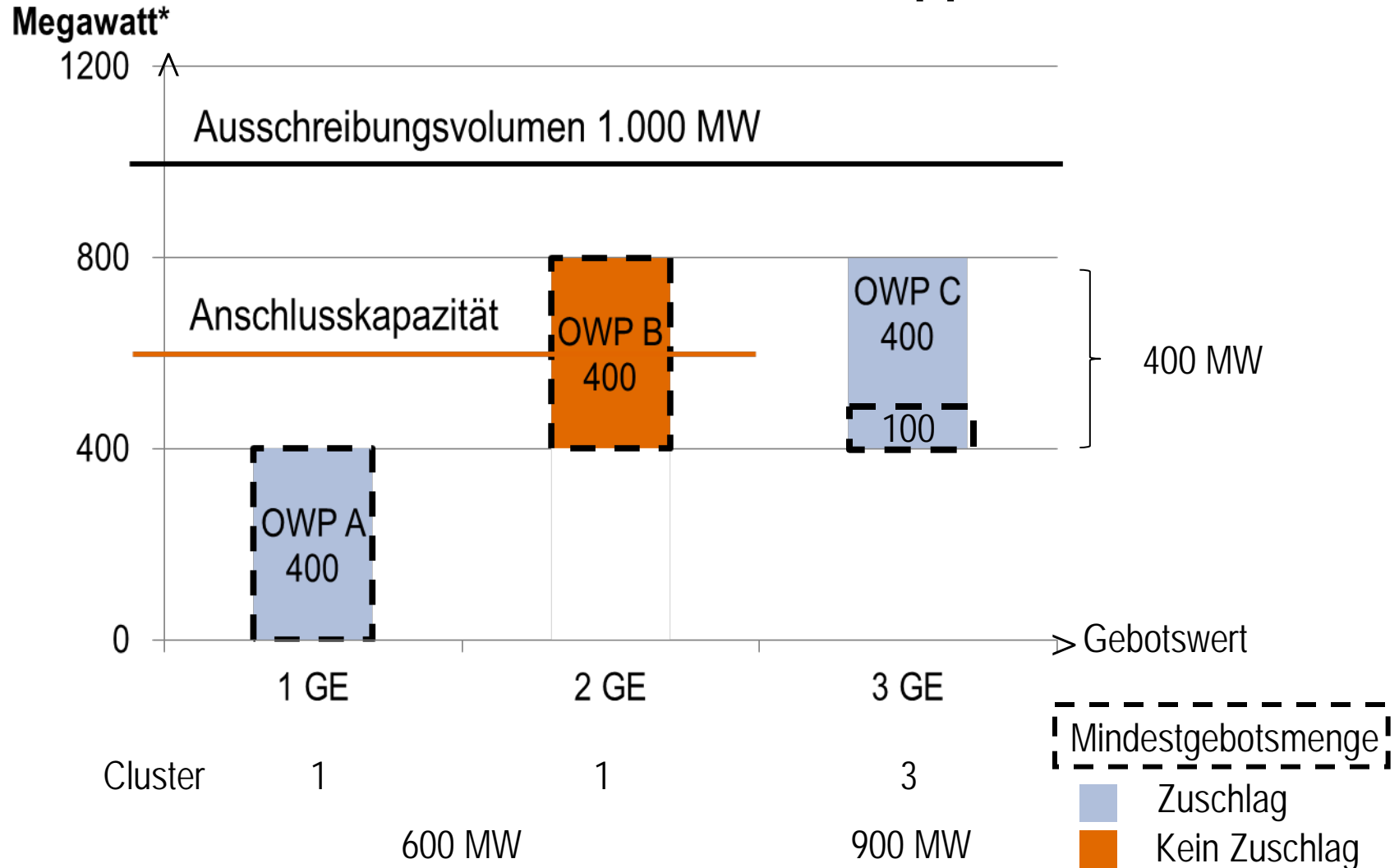
Fall 1: Gesamtknappheit



* Achtung: Gebote sind in kW abzugeben!



Fall 2: Clusterinterne Knappheit



* Achtung: Gebote sind in kW abzugeben!



Für bezuschlagte Gebote: Kalenderjahr des Förderungsbeginns zu bestimmen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 WindSeeG)

- Regel: Jahr der geplanten Fertigstellung nach O-NEP
- Ausnahme: Bestimmung abweichendes Kalenderjahr
 - Ermessen: Abwägung nach Anhörung
 - Ziel: Erreichen der Zubauverteilung nach § 27 Abs. 4 S. 1 WindSeeG
 - Belange des Bieters
 - sonstige Belange
- Bei abweichendem Kalenderjahr: Antrag auf abweichende Realisierungsfristen möglich



5. Bekanntmachung der Ausschreibungsergebnisse



- Bekanntmachung per Internet (§ 15 WindSeeG i.V.m. § 35 Abs. 1 EEG)
 - www.bnetza.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Aktuelles
- Angabe von
 - Gebotstermin, Energieträger, bezuschlagter Menge
 - Namen der bezuschlagten Bieter mit Standort
 - Niedrigstem und höchstem bezuschlagten Gebotswert
 - Mengengewichtetem durchschnittlichen Zuschlagswert
- Darüber hinaus keine Bekanntmachungen vorgesehen



- Unterrichtung der bezuschlagten Bieter über Zuschlagerteilung und -wert unverzüglich (§ 35 Abs. 3 EEG) mit Angabe des Jahres, in dem frühestens Anspruch auf Markprämie beginnt
- Unterrichtung schriftlich (voraussichtlich per förmlichen Verwaltungsakt)
- Bekanntmachung / Unterrichtung so schnell wie möglich, aber erst dann, wenn Prüfung und Auswertung der Gebote abgeschlossen ist
- Eine Woche nach öffentlicher Bekanntmachung ist Zuschlag als bekanntgegeben anzusehen (§ 35 Abs.2 EEG)



6. Rechtsfolgen des Zuschlags



- § 37 Abs. 1 WindSeeG:
 - Anspruch auf Marktprämie mit dem Gebotswert als anzulegender Wert (EEG-Förderung)
 - Anspruch auf Anschluss der WEA auf See an Offshore-Anbindungsleitung (Netzanschluss)
 - Zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 17d Abs. 2 S. 9 EnWG (besondere Netznutzung)
- EEG-Förderung keine Voraussetzung für Netzanschluss und -nutzung
- Anspruch auf Marktprämie vermittelt keinen Anspruch auf Netzanschluss und -nutzung
- § 37 Abs. 2 WindSeeG: Keine Ansprüche nach Ablauf der Förderungsdauer



7. Gebühren



- Teilnahme an der Ausschreibung nach § 76 WindSeeG gebührenpflichtig
- Gebührenpflichtig: alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen
- Besondere Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) in Vorbereitung
- Geplant: Ausgestaltung der Gebühr als Festgebühr
- Angestrebt: Gebühr vor dem Gebotstermin 1.3.2017 analog zu § 33 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 entrichten zu müssen



8. Sonstiges + Weiteres Vorgehen



- Bekanntmachung der Ausschreibung spätestens am 04.01.2017
- Bis 04.01.2017 auch Bestätigung des O-NEP 2025
- Ggf. zusätzlich „Ausschreibungshinweise / Beipackzettel“ bei Bekanntmachung
- 01.03.2017: Frist für die Gebotsabgabe
- Anschließend: Prüfung und Auswertung der Gebote mit Veröffentlichung der Ergebnisse / Unterrichtung der Bieter



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!